

Antrag

der Fraktion der SPD

Neuordnung der Berufe in der Physiotherapie

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Berufe in der Physiotherapie neu zu ordnen.

Ziel der Neuordnung ist eine ausreichende gesundheitliche Versorgung der Patienten sowie die Schaffung eines Berufsbildes mit Zukunftsperspektiven für die Berufsangehörigen.

Der Gesetzentwurf muß deshalb folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Die Berufe des Masseurs/der Masseurin, des medizinischen Bademeisters und Masseurs/der medizinischen Bademeisterin und Masseurin und des Krankengymnasten/der Krankengymnastin sind in dem Beruf des Physiotherapeuten/der Physiotherapeutin (sogenannter großer Physiotherapeut) zusammenzuführen.
2. Neben dem Beruf des Physiotherapeuten/der Physiotherapeutin ist der Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters/der Masseurin und medizinischen Bademeisterin zu erhalten. Für Absolventen/Absolventinnen dieser Berufsausbildung ist eine angemessene Durchstiegsregelung zu schaffen, die den Berufsangehörigen ermöglicht, ihre Ausbildung zu erweitern und den Beruf des Physiotherapeuten/der Physiotherapeutin nachträglich zu erlangen.
3. Zugang zur Ausbildung:
Für die Ausbildung zum Physiotherapeuten/zur Physiotherapeutin sowie für die Ausbildung zum Masseur und medizinischen Bademeister/zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin ist der Zugang mit Hauptschulabschluß und gleichwertigen Abschlüssen zu ermöglichen. Eine Mindestaltersregelung wird abgelehnt. Die unterschiedliche Zugangsqualifikation ist in der Ausbildungsordnung für den Beruf des Physiotherapeuten/der Physiotherapeutin so zu berücksichtigen, daß den Anforderungen der EG-Richtlinie über die Anerkennung beruflicher Bildungsabschlüsse entsprochen wird. Für

Masseure und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen ist die Anerkennung nach dieser Richtlinie anzustreben.

4. Praktische und theoretische Ausbildungsanteile sind weitgehend zu integrieren. Nicht integrierbare Praxisphasen sind von der jeweiligen Ausbildungsstätte kontinuierlich zu betreuen und zu beaufsichtigen. Sie haben an Krankenhäusern und vergleichbaren medizinischen Einrichtungen zu erfolgen. Die Abschlußprüfung findet nach Beendigung aller Ausbildungsabschnitte statt. Es sind bundesweit einheitliche Standards für die Abschlußprüfung zu gewährleisten.
5. Für die Ausstattung der Schulen sowie für die Qualifikation der Lehrkräfte (z. B. pädagogisch-didaktische Zusatzausbildung) sind Mindestnormen als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung festzuschreiben.
6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, zusammen mit den Ländern eine Finanzierungsregelung für die Ausbildung zum Physiotherapeuten/zur Physiotherapeutin sowie für die Ausbildung zum Masseur und medizinischen Bademeister/zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin zu finden, die die Zahlung von Schulgeld generell beseitigt und die berufliche Bindung von Schülerinnen und Schülern als Gegenleistung für die Ausbildung verbietet.
7. Blinde beziehungsweise sehbehinderte und sehende Auszubildende sind, soweit dies möglich ist, gemeinsam zu unterrichten.
8. Für Masseure und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie für Krankengymnasten/Krankengymnastinnen, die den Beruf nach dem alten Recht erlernt haben und bereits über Berufserfahrung verfügen, sind gestufte Übergangsvorschriften zu schaffen, die sich an das Gesetz über den Beruf von Logopäden anlehnen.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die im Juni 1991 vom EG-Ministerrat beschlossene Ergänzungsrichtlinie über die Anerkennung beruflicher Bildungsabschlüsse erfordert eine Zusammenführung der bisherigen Berufe in der Physiotherapie (Physikalische Therapie). Nur so ist die EG-Anerkennung gesichert.

Der Einheitsberuf ist vor allem fachlich geboten. Im Bereich der angewandten Medizin hat sich auch das Gebiet der Physiotherapie (Physikalischen Therapie) in den vergangenen drei Jahrzehnten fortentwickelt. Die Bewegungstherapie, die Massagetherapie und beispielsweise die Hydro-, Balneo- und Elektrotherapie haben sich als einander ergänzende Schwerpunkte physiothera-

apeutischer Techniken bewährt. Sie gehören zusammen. Das kommt den Bedürfnissen des Patienten/der Patientinnen entgegen und auch den Gewohnheiten des verordnenden Arztes/der verordnenden Ärztin. Auch die Bundesärztekammer hat sich für die Zusammenführung der bisherigen Berufe in der Physiotherapie ausgesprochen.

Der Gesamtbereich der Physiotherapie kann in einer dreijährigen Ausbildung erlernt werden. Dies zeigen die Erfahrungen in der ehemaligen DDR, in den anderen europäischen Ländern sowie die Erfahrung mit dem Bielefelder Modell.

Daneben ist ein eigenständiger Berufszweig für die Masseure und medizinischen Bademeister/Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen notwendig, damit für diejenigen, die den Beruf des Physiotherapeuten nicht erlernen können (zum Beispiel bestimmte Sehbehinderte), nicht weitere Berufsmöglichkeiten verbaut werden. Die Beibehaltung dieses Berufsbildes darf die jungen Menschen aber nicht in eine Sackgasse führen. Darum ist für künftige Masseure und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen eine angemessene Durchstiegsregelung zum Beruf des Physiotherapeuten/der Physiotherapeutin vonnöten.

Für Blinde und Sehbehinderte ist es besonders wichtig, eine gleichqualifizierte Ausbildung zu erhalten wie die sehenden Kollegen und frühzeitig den Umgang mit Nichtbehinderten auch im Hinblick auf den künftigen Berufsalltag zu üben. Deshalb ist eine integrative Ausbildung für sehende und sehbehinderte oder blinde Schüler anzustreben.

Die Verknüpfung von praktischer und theoretischer Ausbildung, die Festlegung über praktische Ausbildung an Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken und vergleichbaren Einrichtungen, die Festlegung einer kontinuierlichen Betreuung für die Praxisphasen sind notwendig, um die Qualität zu gewährleisten. Aus diesem Grunde sind auch Mindestnormen für die Schulen, die Lehrkräfte und einen bundesweit einheitlichen Prüfungsstandard erforderlich.

Zur Überleitung von Krankengymnasten, Masseuren, Masseuren und medizinischen Bademeistern:

Wenn Krankengymnasten/Krankengymnastinnen, Masseure und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen, die die Ausbildung nach altem Recht absolviert haben, die Anerkennung als Physiotherapeuten erhalten wollen, so ist grundsätzlich für beide Berufe eine Nachqualifizierung erforderlich. Beide Berufe weisen Ausbildungsdefizite im jeweils anderen Tätigkeitsbereich auf. Bei umfangreicher Berufserfahrung kann aber auf eine obligatorische Nachschulung verzichtet und je nach Umfang der Berufserfahrung auf eine obligatorische Ergänzungsprüfung verwiesen werden. Diese Reduzierung auf eine u. U. notwendige Ergänzungsprüfung wird sich nicht nachteilig auf die Qualifikation des Berufsstandes auswirken, da die Prüfung bestanden werden muß, um die Qualifikation des Physio-

therapeuten/der Physiotherapeutin zu erhalten. Kleinbetriebe würden andernfalls für die Zeit der Nachschulung übermäßig belastet, weil sie neben den Schulungskosten die Kosten für Vertretungspersonal zusätzlich zu den weiterlaufenden Mietkosten für Praxisräume und Einrichtungen aufbringen müßten.